

Kaufvertrag

zwischen

Vereinigte Spielwarenfabriken Andreas Förtner & J. Haffners
Nachf. GmbH. in Nürnberg

und den Herren

Stefan B i n g , Gesellschafter	)	
Hermann O p p e n h e i m , Gesellschafter	)	der
Sigfried K a h n , Geschäftsführer	)	

Vereinigten Spielwarenfabriken Andreas Förtner &
J. Haffners Nachf. GmbH in Nürnberg
(Verkäufer)

einerseits

und

Herrn Ernst V o e l k , F ü r t h
(Käufer)
andererseits.

Die Firma Vereinigte Spielwarenfabriken Andreas Förtner
& J. Haffners Nachf. GmbH in Nürnberg betreibt in Nürnberg
die Herstellung und den Vertrieb von Metallspielwaren, ins-
besondere solcher unter der Marke „Trix“.

Der Geschäftsbetrieb wird mit dem Recht der Firmenfort-
führung an Herrn Ernst Voelk oder an eine Kommanditgesell-
schaft, deren persönlich haftender Gesellschafter Herr
Ernst Voelk ist, unter folgenden Bedingungen verkauft:

§ 1.

Auf den Käufer gehen über

- a) die sämtlichen im Anwesen Kobergerstr. 15 und Schiller-
str. 10 in Nürnberg befindlichen Maschinen, Werkzeuge,
Schnitte, Stanzen, Vorrichtungen und sonstigen der
Fabrikation dienenden Einrichtungen;
- b) das gesamte Mobiliar in Büro und Betrieb einschliesslich
aller Büromaschinen und des sonstigen Zubehörs; dazu

Kunden-und Lieferantenverzeichnisse, Karteien, Kalkulationen, Preislisten, Drucksachen, Zeichnungen, Muster, Entwürfe und die Handelsbriefe (Korrespondenzen und Rechnungen). Die letzteren stehen jedoch den Verkäufern während der Abwicklung zur Einsichtnahme laufend zur Verfügung;

- c) alle bereits eingetragenen oder angemeldeten Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und sonstigen Schutzrechte für alle Länder;

Der Käufer hat davon Kenntnis,

dass in England die gewerbliche Benutzung der erteilten und der künftig zur Erteilung kommenden Patente gegen laufende Lizenzgebühren an die Firma Machinery (Smith's Patents) Ltd.- London übertragen ist, während der Verkauf der Trix-Spielwaren ausschliesslich durch die Trix-Ltd.-London erfolgt.

dass in Frankreich Lizenznehmerin gegen laufende Gebühren die S.A. Gobin-Daudé in Paris ist, der auch das Alleinverkaufsrecht zusteht.

- d) das Recht die Firma Vereinigte Spielwarenfabriken Andreas Förtner & J.Haffners Nachf. in Nürnberg fortzuführen;
- e) die gesamten Vorräte an Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffen, an halbfertigen und fertigen Waren einschliesslich der auswärtigen Konsignationslager.

§ 2.

- a) Der Kaufpreis für die sämtlichen unter 1a-d aufgeführten Gegenstände und Rechte beträgt RM 75 000.--.
- b) Lizenzgebühren, die von den Lizenznehmern Machinery (Smith's Patents) Ltd.-London und S.A.Gobin-Daudé in Paris an den Käufer bezahlt werden, sind an die Verkäufer im Inland unter Beachtung der devisenrechtlichen

Bestimmungen in Reichsmark auf inländische Sperrkonten abzuführen. Die Lizenzeinnahmen für die Jahre 1938 mit 1942 sind vollständig, die jährlichen Lizenzeinnahmen der späteren Jahre nur insoweit abzuführen, als sie $\frac{1}{20}$ der jeweils im gleichen Jahr vom Käufer nach England und Frankreich getätigten Exportumsätze nicht übersteigen. Die Abführungspflicht endet mit Ablauf des Jahres 1946.

Der Käufer ist berechtigt den abzuführenden Betrag jeweils um die Aufwendungen zu kürzen, die ihm durch die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Patente in England und Frankreich während dieser Zeit erwachsen.

- c) Die Aufwendungen der Verkäufer für nach dem 1.4.38. bei Dritten angeschaffte Formen, Schnitte, Stanzen, Kleinmaschinen sind vom Käufer besonders zu vergüten.
- d) Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an halbfertigen und fertigen Waren einschliesslich der auswärtigen Konsignationslager werden durch eine mit Stichtag vom 2. Mai 1938 von beiden Vertragsteilen gemeinsam zu erstellende Inventur festgestellt. Hieraus wird der Kaufpreis errechnet, indem angesetzt werden für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenes Halbzeug und bezogene Fertigwaren die tatsächlichen Anschaffungskosten frei Fabrik, höchstens jedoch der Tagespreis, für selbstgefertigte Halbtteile, die Aufwendungen für Material, produktive Löhne und Fabrikationsunkosten minus 5% Abschlag vom Gesamtpreis; für in Fabrikation befindliche Ware die Aufwendungen für Material, produktive Löhne und Fabrikationsunkosten; für Fertigwaren eigener Herstellung der nachgeprüfte kalkulationsmässige Herstellungspreis zuzüglich direkt verauslagen Frachten und Zölle.

Nicht-gängige Ware ist der Käufer nicht verpflichtet zu übernehmen, es sei denn es kommt über deren Kaufpreis zu einer Verständigung.

§ 3.

Der Kaufpreis wird wie folgt bezahlt:
der Teilbetrag von RM 200 000.-- in bar sofort bei Rechtswirksamwerden des Kaufvertrages, jedoch nicht von dem Übernahmetag;
RM 120 000.-- in Akzepten, Fälligkeit verteilt auf die Monate September und Oktober, 4% Diskontspesen zu Lasten des Käufers;
der Restbetrag in 4 gleichen, am 15. November, 15. Dezember 1938, 15. Januar und 31. Januar 1939 fälligen zinslosen Raten.
Die Zahlung hat unter Beachtung der von der Devisenstelle Nürnberg in Zusammenhang mit der beabsichtigten Auswanderung der Herren St.Bing, H. Oppenheim und S. Kahn zu stellenden oder gestellten Auflagen zu erfolgen.

§ 4.

Der Käufer übernimmt und erhält abgetreten alle Pflichten und Rechte der Verkäufer aus:

- a) den laufenden Arbeits- und Dienstverträgen mit den Gefolgschaftsmitgliedern mit Ausnahme der jüdischen;
- b) Vertreterverträgen
- c) Abschlüssen mit Lieferanten und Kunden
- d) Versicherungsverträgen
- e) Mietverträgen
- f) Verträgen mit den Lizenzgebern

Böhmer, Hofmann & Co.
Erich Karl-Dieser und
Arno Schrön

g) Verträgen mit den Lizenznehmern

Machinery (Smith's Patents) Lt.-London
S.A. Gobin-Daudé, Paris
Knäbel & Samner in Wallern und
Leopold, Barcelona

h) dem Abkommen mit der Firma Gebr. Märklin & Cie.GmbH
in Göppingen.

Die Verkäufer verpflichten sich alle zur Übertragung
der Rechte aus den vorstehend aufgezählten Verträgen,
sowie alle zur Übertragung der Rechte aus den gewähr-
ten oder angemeldeten Patenten und Warenzeichen weiter
erforderlichen Erklärungen noch besonders abzugeben.

§ 5.

- a) Ausgeschlossen wird der Übergang von allen im Geschäfts-
betrieb der Verkäufer begründeten Forderungen und Ver-
pflichtungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrück-
lich im einzelnen Abweichendes vereinbart ist.
- b) Die Verkäufer haben bei Lieferanten die Anschaffung
von Formen finanziert. Die Lieferanten sind verpflich-
tet die ihnen hierfür vergüteten Beträge zu amortisieren.
Die Verkäufer werden diese Forderungen dem Käufer noch
einzeln bekanntgeben. Sie veranschlagen diese Forde-
rungen mit etwa RM 11 000.--. Die Ansprüche aus diesen
Forderungen werden an den Käufer abgetreten gegen eine
mit dem übrigen Kaufpreis fällige Vergütung von RM 8000.-
- c) Die am Übernahmetag vorhandenen Auslandsausstände
der Vereinigten Spielwarenfabriken Andreas Förtner &
J. Haffners Nachf. GmbH werden hiermit zum Einzug an
den Käufer abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet die
Devisenbeträge an die Reichsbank abzuführen und den Er-
lös hieraus an die Vereinigten Spielwarenfabriken Andre-
as Förtner & J.Haffners Nachf. GmbH zu vergüten.

§ 6.

Die Vereinigten Spielwarenfabriken Andreas Förtner & J. Haffners Nachf. GmbH, deren Gesellschafter und der Geschäftsführer S.Kahn verpflichten sich die Herstellung und den Vertrieb von Trix-Metallbaukästen und Zubehör und elektr. Eisenbahnen und Zubehör in allen Ländern zu unterlassen und ihre Kenntnisse und Erfahrungen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen.

Die gleiche Verpflichtung hat die Trix-Ltd.-London für alle Länder mit Ausnahme England und Kolonien, Dominions und Mandatsgebieten, Frankreich mit Kolonien und Mandatsgebieten und USA zu übernehmen.

Eine Zusammenarbeit der Herren St.Bing, H.Oppenheim und S.Kahn mit den Lizenznehmern Machinery (Smith's Patents) Ltd.-London und S.A.Gobin-Daudé, Paris sowie mit der Trix Ltd., London ist jedoch gestattet, wenn diese Firmen die Verpflichtung übernehmen bezüglich Trix-Metallbaukästen und Zubehör und elektr. Eisenbahnen und Zubehör sich auf die Belieferung der Länder England mit Kolonien, Dominions und Mandatsgebieten, Frankreich mit Kolonien und Mandatsgebieten zu beschränken und jede direkte und indirekte Belieferung anderer Länder zu unterlassen; zur Gegenleistung erklärt sich der Käufer bereit, in den gleichen Artikeln direkte und indirekte Lieferungen in die Gebiete England mit Kolonien, Dominions und Mandatsgebieten, Frankreich mit Kolonien und Mandatsgebieten an andere als die Lizenznehmer zu unterlassen.

Der Käufer verpflichtet sich mit einem von den Verkäufern auszuwählenden Dritten für das Gebiet USA einen Lizenzvertrag abzuschließen, sofern der ausgewählte Dritte die Voraussetzungen für eine reibungslose und umfangreiche Zusammenarbeit mit dem Käufer erfüllt und

sich verpflichtet in Trix-Metallbaukästen und Zubehör und elektr. Eisenbahnen und Zubehör auf das Gebiet USA sich zu beschränken und die Belieferung anderer Länder zu unterlassen.

§ 7.

- a) Die Verkäufer und die Trix Ltd.-London verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die Firmen Machinery (Smith's Patents) Ltd.-London und S.A. Gobin-Daudé, Paris künftig vom Käufer beziehen.

In Sonderheit müssen bereits in den Jahren 1938 und 1939 für mindestens RM 250 000.-- (die schon vorliegenden noch nicht ausgelieferten Aufträge eingerechnet) bestellt und innerhalb der üblichen Lieferzeit abgenommen werden und daran anschliessend für weitere RM 550 000.-- möglichst auf die Jahre 1940 mit 1942 verteilt.

- b) Die Liefertermine für jeweils 4/5 einer Jahresbestellung sollen in die Monate Januar mit August fallen.

Die Bestellungen für 1938 und 1939 werden auf der bisherigen Preisbasis erteilt. Auch für die weiteren RM 550 000.-- müssen angemessene auf der bisherigen Kalkulationsbasis beruhende Preise vom Besteller und Lieferer zugestanden werden.

Die Lieferungsvereinbarungen über insgesamt mindestens RM 800 000.-- sind für alle Teile verbindlich, sofern nicht durch wirtschaftspolitische Massnahmen oder durch sonstige von keiner Partei zu vertretenden Umstände die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes für die eine oder andere Partei vereitelt wird.

- c) Die Verkäufer werden die Firmen Machinery (Smith's Patents) Ltd.-London und S.A. Gobin-Daudé, Paris verpflichten Trix-Lokomotiven-, Weichen und andere Eisen-

bahnartikel, wie sie bisher von den Verkäufern bezogen worden sind, ausschliesslich von dem Käufer solange zu beziehen, bis mindestens die Aufträge in der Gesamthöhe von RM 800 000.-- abgenommen sind.

Die Trix-Ltd.-London schliesst sich dieser Verpflichtung an für den Fall, dass sie selbst den Einkauf dieser Artikel übernehmen sollte.

Die Verpflichtungen der Firmen Machinery (Smith's Patents) Ltd.-London und S.A. Gobin-Daudé, Paris gegenüber dem Käufer aus den auf den Käufer übergegangenen Lizenzverträgen werden hiervon nicht berührt.

§ 8.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

Nürnberg den 27. April 1938
12. Mai

gez. *Ernst Voelk*

Stempel
Vereinigte Spielwarenfabriken
Andreas Förtner & J. Haffner's Nachf.
GmbH.
gez. *Kahn*

gez. *Stephan Bing*

gez. *Hermann Oppenheim*

gez. *Siegfried Kahn*